

Übung im Zivilrecht für Fortgeschrittene
HWS 2020
Hausarbeit vom 10.12.2020

Sachverhalt

Teil 1:

M und F leben seit mehreren Jahren in Mannheim in einer glücklichen Beziehung zusammen, ohne jedoch verheiratet zu sein. M arbeitet als Verwaltungsangestellter in Heidelberg. Um nicht mehr auf den öffentlichen Personennahverkehr angewiesen zu sein, beschließt M im Sommer 2020, sich einen Motorroller zuzulegen. Diesen möchte er für den täglichen Arbeitsweg nach Heidelberg und für Ausfahrten mit F in die Pfalz nutzen. Außerdem plant M, sein Gehalt durch gelegentliche, selbstständige Kurierfahrten für ein magentafarbenes Lieferunternehmen aufzubessern. Auch diesem Zweck soll die Neuanschaffung dienen.

Am 01.08.2020 begibt sich M deshalb zum Händler H nach Mannheim und begutachtet mehrere Motorroller unterschiedlicher Art und Güte. Zwei Modelle springen M sofort ins Auge, weil für sie ein Sonderangebot gilt: Ein Modell der Marke Honda für 1.500 Euro und eines der Marke BMW für 2.000 Euro. Nachdem M dem Händler den Grund für seinen Anschaffungswunsch erläutert hat und sie auf den Kaufpreis zu sprechen kommen, muss M kleinlaut zugeben, aktuell ziemlich knapp bei Kasse zu sein. H meint, dies sei überhaupt kein Problem, er könne M nämlich ein besonderes Finanzierungskonzept anbieten. Er kooperiere mit der B-Bank, die sich über Jahre hinweg als zuverlässiger Finanzierer erwiesen habe. Diese würde M ein günstiges Darlehen zur Verfügung stellen. Allerdings benötige die B eine Bürgschaft zur Sicherung der Darlehenssumme. Von diesen Aussichten überzeugt und in der Annahme, F werde ihm selbstverständlich mit einer Bürgschaft zur Seite stehen, willigt M in die Vorgehensweise ein.

Weil ohnehin Geschäftsschluss ist, begleitet H den M mit nach Hause. Dort angekommen, erläutert H der F zutreffend, dass die B eine Bürgschaft für das Darlehen des M benötige. Außerdem gelte das Sonderangebot für beide Modelle nur noch am nächsten Tag. Anschließend legt er F ein Bürgschaftsformular der B-Bank mit folgendem Inhalt vor:

Bürgschaft

Hiermit verbürge ich, [Name der Bürgin], mich für die Darlehensschuld des [Name des Darlehensnehmers] gegenüber der B-Bank aus dem Darlehensvertrag vom [Datum]. Die Valuta beträgt [X Euro]. Der Darlehensnehmer zahlt das Darlehen in monatlichen Raten von 200 Euro zurück, beginnend ab [Datum]. Die Laufzeit des Darlehens beträgt (...) Monate, der effektive Jahreszins (...) %.

Auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet.

Datum, Unterschrift Bürgin

(Die Angaben in runden Klammern sind für die Falllösung unbeachtlich.)

Nachdem H gegangen ist, unterhalten sich M und F über die beiden Modelle und kommen überein, dass der Roller der Marke Honda für Ms Zwecke völlig ausreicht. Am nächsten Morgen unterschreibt F das Formular samt aktuellem Datum und bittet M, die übrigen Angaben wie besprochen für sie zu vervollständigen und das Formular beim Kauf der Honda an H zu übergeben.

In der Straßenbahn auf dem Weg zu H kommt es wie es kommen muss: M entscheidet sich spontan, doch nicht auf die BMW verzichten zu wollen. 500 Euro würden ja wohl keinen großen Unterschied machen. Er vervollständigt das Bürgschaftsformular mit den entsprechenden Daten, mit dem Namen der F als Bürgin und mit seinem als Darlehensnehmer. Außerdem trägt er als Valuta 2.000 Euro ein. Dass das Formular von M und nicht von F vervollständigt wurde, ist äußerlich nicht zu erkennen.

Bei H angekommen, übergibt er diesem das Bürgschaftsformular und teilt seine Kaufentscheidung mit: „die BMW für 2.000 Euro, bitte“.

Sodann unterschreibt M zwei Ausfertigungen eines von H ausgefüllten Darlehensvertrags, den dieser aus seinem Schreibtisch geholt hat. Der Vertrag weist M als Darlehensnehmer, die B als Darlehensgeberin, eine Darlehenssumme von 2.000 Euro, einen effektiven Jahreszins und eine Laufzeit von einigen Monaten aus. Das Darlehen ist in monatlichen Raten zu je 200 Euro zurückzuzahlen, wobei die erste Rate am 01.09.2020 fällig ist. Als Valutierung gilt die Auszahlung an H. Der Darlehensvertrag enthält zudem die nach § 492 BGB erforderlichen Angaben.

H beglückwünscht M zu seiner Kaufentscheidung und übergibt ihm den Motorroller der Marke BMW. Den Darlehensvertrag und das Bürgschaftsformular leitet H wie üblich an die B-Bank weiter, die die Bürgschaftsurkunde abheftet, beide Ausfertigungen des Darlehensvertrags ihrerseits unterschreibt und M eine Ausfertigung zukommen lässt. Wenige Tage später zahlt B wie vereinbart 2.000 Euro an H aus.

Als M der F gegenüber den Kauf der BMW beichtet, ist diese nicht gerade erfreut. Sie macht M klar, dass das Ganze so nicht abgesprochen war und sie deshalb auch nicht für seine „abredewidrigen Schulden“ einstehen werde.

In der Folgezeit nutzt M den Roller doch weniger als erwartet. Als er im November 2020 mit F eine Ausfahrt in den Odenwald machen möchte, hat er große Schwierigkeiten, den Roller zu starten. Wenn es ihm doch ausnahmsweise gelingt, geht der Roller nach wenigen Minuten wieder aus. Für die geplanten Fahrten ist er nicht mehr zu gebrauchen. Ein von M in Auftrag gegebenes Privatgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass ein defekter Zylinderkopf die Ursache für die Startschwierigkeiten ist. Ob der Defekt schon im August vorlag, bleibt ungewiss. Ein defekter Zylinderkopf führt nicht zwangsläufig dazu, dass ein Motorroller ab der ersten Fahrt fahruntüchtig ist. Die Probleme können auch erst im Laufe der Zeit auftreten.

Unmittelbar nach der missglückten Ausfahrt wendet sich M an H und fordert diesen auf, den „Mangel“ innerhalb von vier Wochen zu beseitigen. Obwohl ein Austausch des Zylinderkopfes ohne weiteres möglich wäre, ist H der Ansicht, M hätte den Defekt wohl durch unsachgemäßen Gebrauch verursacht. Die vier Wochen verstreichen erfolglos.

M möchte mit dem Roller nun nichts mehr zu tun haben, weshalb er H am 15.12.2020 eine Mail schreibt, in der er diesem mitteilt, dass er „den Kaufvertrag hiermit rückgängig“ mache und sein Geld zurückwolle. Im Gegenzug sei er auch bereit, den Roller zurückzugeben.

Außerdem wendet sich M schriftlich an die B-Bank und teilt ihr mit, dass er „wegen des mangelhaften Rollers auch keine weiteren Raten zahlen“ werde. Bis zu diesem Zeitpunkt hat B

aufgrund ausdrücklicher Einziehungsermächtigung 800 Euro zur Tilgung des Darlehens vom Konto des M eingezogen. Die Restschuld beträgt inklusive Zinsen 1.500 Euro.

Die B-Bank ist mit dieser Vorgehensweise überhaupt nicht einverstanden, weil sie meint, der defekte Roller gehe sie nichts an; das sei allein ein Problem zwischen M und H. M habe sich an den geschlossenen Darlehensvertrag zu halten. Ansonsten würde sie gegen F vorgehen.

Auch F weigert sich: M habe die Bürgschaft hinter ihrem Rücken und abredewidrig ausgefüllt. Dabei habe er sie über seine wahren Absichten getäuscht. Außerdem sei sie von dem Besuch des H völlig überrumpelt gewesen und habe daher voreilig gehandelt. Weil B und H ja wohl „unter einer Decke steckten“, sei das Verhalten des H auch B zuzurechnen. Die Bürgschaft wolle sie keinesfalls gelten lassen, was sie B auch im Dezember 2020 schriftlich mitteilt.

Frage 1: Kann B von M, die Fälligkeit unterstellt, Zahlung von 1.500 Euro verlangen?

Frage 2: Kann B von F, die Fälligkeit unterstellt, Zahlung von 1.500 Euro verlangen?

Frage 3: Hat M einen Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten 800 Euro?

Teil 2:

M hat nun endgültig genug von Motorrollern und möchte sich, auch um in der kalten Jahreszeit komfortabler zu pendeln, ein Auto zulegen. Zu diesem Zweck begibt er sich im Januar 2021 zum Autohaus des A in Mannheim, das in einem Gewerbegebiet und nur wenige Autominuten von der A6 entfernt belegen ist. Nachdem ihm A mehrere Modelle vorgestellt hat, entscheidet er sich – seiner Markenliebe treu bleibend – für einen BMW X6 und fragt nach einer Probefahrt. A ist einverstanden, da er auf seinem Grundstück eine kleine, eigens für solche Zwecke errichtete Teststrecke betreibt. Die Teststrecke ist umzäunt und nur über die Zufahrt zum Autohaus zu erreichen. A händigt M den mit roten Kennzeichen versehenen BMW X6 samt passendem Autoschlüssel aus. Rote Kennzeichen werden häufig für Probefahrten, aber auch bei der Überführung von Fahrzeugen über weite Distanzen verwendet. Nachdem M einige Runden auf der Teststrecke gedreht hat, kommt ihm eine Idee. Er fragt A, ob er nicht noch eine kurze Spritztour auf der A6 machen könne, die ja direkt ums Eck liege. Er sei von dem Fahrzeug sehr überzeugt, wolle es vor dem Kauf aber noch auf der Autobahn testen. Ingeheim hat M vor, den BMW anschließend nicht mehr zurückzubringen, sondern selbst zu verkaufen, um endlich sein Gehalt aufzubessern. Der nichtsahnende A stimmt zu und übergibt M noch eine Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil 1 (früher Fahrzeugschein), falls M kontrolliert werden sollte. Außerdem notiert er sich Ms Handynummer, um ihn jederzeit zur Rückkehr auffordern zu können. Die Autobahnfahrt soll sich über maximal zehn Kilometer erstrecken und nicht länger als 15 Minuten dauern.

Sobald M das Gelände des A verlassen hat, setzt er seinen Plan in die Tat um und verschwindet mit dem BMW. Die folgenden Anrufe des A ignoriert er.

Den BMW inseriert M in der Folgezeit als Privatperson auf der Internetplattform Autoscout. Schon bald melden sich die ersten Kaufinteressenten. Um nicht aufzufliegen, wechselt M die roten Kennzeichen gegen schwarze und beschafft sich auf seinen Namen lautende Fahrzeugpapiere – Zulassungsbescheinigung Teil 1 und 2. Dabei handelt es sich um täuschend echte Fälschungen, die für Laien nicht zu erkennen sind. Bei der Besichtigung durch den Interessenten I legt er diesem die Papiere vor. I schöpft keinen Verdacht, verlangt von M aber auch keinen

Ausweis, um dessen Identität mit den Namen in den Fahrzeugpapieren abzugleichen. Die beiden werden handelseinig und M übergibt I den BMW zum Kaufpreis von 70.000 Euro, was in etwa dem tatsächlichen Wert entspricht.

Als I den Wagen auf seinen Namen zulassen möchte, fliegt der ganze Schwindel auf. A wendet sich zunächst an M, der die 70.000 Euro aber mittlerweile verprasst hat und wieder vermögenslos ist. I ist selbstverständlich nicht bereit, den BMW an A herauszugeben.

Frage 4: Hat A gegen I einen Anspruch auf Herausgabe des BMW X6?

Bearbeitervermerk:

1. Der Fall ist unter allen rechtlichen Gesichtspunkten – ggf. hilfsgutachterlich – zu begutachten.
2. Bei der Bearbeitung bleiben etwaige gezogene Nutzungen außer Betracht. Die Vorschriften der §§ 491a, 505a-505e BGB sind nicht zu prüfen.
3. Die B-Bank ist in der Rechtsform einer AG organisiert. Sie wird durch ihren Vorstand wirksam vertreten.
4. Die Teile 1 und 2 hängen nicht zusammen und können in beliebiger Reihenfolge gelöst werden.

Formale Hinweise:

1. Das Gutachten darf einen Gesamtumfang von 50.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen, aber zzgl. Fußnoten, Gliederung und Literaturverzeichnis) nicht überschreiten. Die Zeichenanzahl ist gut sichtbar auf dem Deckblatt zu vermerken. Auch eine nur geringfügige Überschreitung der zulässigen Zeichenanzahl führt zu Punktabzug.
2. Es sind mind. 6 cm rechter Seitenrand sowie mind. 2 cm oberer, 2 cm unterer und 1 cm linker Seitenrand einzuhalten; Schriftgrad 12; Zeilenabstand anderthalbfach in Microsoft Word oder einem vergleichbaren Textverarbeitungssystem bei Verwendung der Schriftart Times New Roman oder einer gleichwertigen Proportionschrift.
3. Dem Gutachten sind ein Deckblatt mit Namen, Anschrift und Matrikelnummer sowie eine Gliederung und ein Literaturverzeichnis voranzustellen, die nicht auf den Umfang angerechnet werden. Die Arbeit ist zu unterschreiben.
4. Die gedruckte Bearbeitung ist postalisch einzureichen (Poststempel spätestens vom 01.03.2021) oder persönlich am Lehrstuhl zu den Öffnungszeiten des Sekretariats abzugeben.
5. Der Gutachtenteil der Hausarbeit ist zur Plagiatskontrolle spätestens bis 01.03.2021 online einzureichen. Nähere Informationen finden sie unter:
<http://www.jura.uni-mannheim.de/Studium/Einsatz%20von%20Antiplagiat-Software/>
Der Link für die Einreichung lautet: <https://student.ephorus.com/students/>
Der Code zur Einreichung der Arbeit lautet: Hausarbeit_Zivilrecht_HWS_2020
6. Die gedruckte Fassung muss eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut enthalten:

"Ich versichere, dass ich die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, habe ich als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass im Falle einer falschen Versicherung die Arbeit mit „ungenügend (0 Punkte)" bewertet werden kann. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs In elektronischer Form versendet und gespeichert werden kann."

Wird die Erklärung nicht abgegeben, kann von der Korrektur der Arbeit abgesehen und die Prüfungsleistung mit „ungenügend (0 Punkte)" bewertet werden (Beschluss des Prüfungsausschusses vom 4. August 2008 zur Verwendung von Antiplagiatssoftware).

7. Hingewiesen wird auf die Empfehlungen von Prof. Bitter und Prof. Maurer zur Anfertigung von Haus- und Seminararbeiten, abzurufen über folgende Links:

Prof. Bitter: https://www.jura.uni-mannheim.de/media/Lehrstuehle/jura/Bitter/Dateien/Veranstaltungen/Seminar_zum_Insolvenz-_Kreditsicherungs-_Bank-_und_Kapitalmarktrecht/formalien_2017.07.11.pdf

Prof. Mauer: https://www.uni-mannheim.de/media/Lehrstuehle/jura/Maurer/Hausarbeitsleitfaden_Uni_Mannheim_-_Stand_2019_11_19.pdf

8. Viel Erfolg!